69

ESt

Zumutbare Belastung bei Krankheitskosten

EStG § 33

Erwachsen einem Stpfl. zwangsläufig größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl der Stpfl. gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstands (außergewöhnliche Belastung), so wird auf Antrag die Einkommensteuer dadurch ermäßigt, dass der Teil der Aufwendungen, der die dem Stpfl. zumutbare Belastung übersteigt, vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen wird (§ 33 Abs. 1 EStG). Fraglich ist, ob die Kürzung um die zumutbare Belastung verfassungsgemäß ist.

Sachverhalt

A ist im Jahr 2012 schwer erkrankt Er lag mehrere Wochen im Krankenhaus. Seine private Krankenversicherung hat nicht alle Krankenhauskosten übernommen. Den Differenzbetrag hat A in seiner Einkommensteuererklärung 2012 als außergewöhnliche Belastung i. S. des § 33 Abs. 1 EStG geltend gemacht. Die von A selbst getragenen Krankenhauskosten von 4.000 Euro wirken sich jedoch nicht steuermindernd aus, weil die zumutbare Belastung i. S. des § 33 Abs. 3 EStG diese Kosten übersteigt.

Frage

Ist die Kürzung der Krankenhauskosten um die zumutbare Belastung zu Recht erfolgt?

Antwort

Ja, die Kürzung ist zu Recht erfolgt (strittig).

Begründung

Abzug der zumutbaren Belastung

Aufwendungen eines Stpfl., die seiner privaten Lebensführung zuzuordnen sind, sind grundsätzlich steuerlich unbeachtlich (§ 12 Satz 1 Nr. 1 EStG). Soweit durch solche Ausgaben jedoch die persönliche Leistungsfähigkeit des Stpfl. wesentlich beeinträchtigt wird, können sie als außergewöhnliche Belastungen nach § 33 Abs. 1 EStG steuerlich berücksichtigt werden. Der privaten Lebensführung zuzuordnende Kosten werden damit ausnahmsweise teilweise auf die Allgemeinheit verlagert.

Das Gesetz verlangt vom Stpfl., dass er entsprechend seiner steuerlichen Leistungsfähigkeit einen Teil der Belastung selbst zu tragen hat. Nur der die zumutbare Belastung übersteigende Teil soll auch von der Allgemeinheit getragen werden. Deswegen ist der Abzug beschränkt auf den Betrag, der die zumutbare Belastung i. S. des § 33 Abs. 3 EStG übersteigt. Bemessungsgrundlage für die zumutbare Belastung ist der Gesamtbetrag der Einkünfte. Die zumutbare Belastung ist nach § 33 Abs. 3 EStG nach dem Familienstand und dem Gesamtbetrag der Einkünfte zu berechnen.

In jüngerer Zeit gehen bei den Finanzämtern vermehrt Einsprüche mit der Begründung ein, der Abzug einer zumutbaren Belastung bei Krankheitskosten sei verfassungswidrig. Diese müssten vielmehr als zwangsläufige Aufwendungen in tatsächlich entstandener Höhe ohne Minderung um die zumutbare Belastung nach § 33 Abs. 3 EStG abziehbar sein.

FG-Rechtsprechung gegen zumutbare Belastung

Das FG Rheinland-Pfalz[1] hat kürzlich entschieden, dass der Ansatz der zumutbaren Eigenbelastung im Rahmen der Berechnung der außergewöhnlichen Belastungen wegen Krankheitskosten nicht verfassungswidrig ist. Die Revision wurde nicht zugelassen. Zwischenzeitlich wurde Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt.[2] Auch das FG Hamburg[3] kam schon früher zu dem Ergebnis, dass die zumutbare Eigenbelastung verfassungsgemäß ist. Gegen dieses Urteil wurde ebenfalls Nichtzulassungsbeschwerde erhoben.[4]

Folgt man der Rechtsprechung der genannten FG, sind die Krankenhauskosten um die zumutbare Belastung zu kürzen. Im Hinblick auf die anhängigen Nichtzulassungsbeschwerden sollten jedoch entsprechende Steuerbescheide durch Einspruch offengehalten werden, bis der BFH entschieden hat. Die Finanzverwaltung[5] hat keine Bedenken, Einspruchsverfahren nach § 363 Abs. 2 Satz 1 AO ruhen zu lassen, obwohl die Voraussetzungen für eine Zwangsruhe i. S. des § 363 Abs. 2 AO nicht vorliegen; ein Verfahren wegen Nichtzulassung der Revision stellt kein auf Klärung einer Rechtsfrage gerichtetes Verfahren dar, welches zum Ruhen von rechtlich gleichgelagerten Einspruchsverfahren zwingen würde.

Verfasser: Werner Ruscheinsky, Steueroberamtsrat a. D., Kemmenau

1 FG Rheinland-Pfalz vom 06.09.2012 4 K 1970/10 (EFG 2012 S. 2205).
2 Az. des BFH: VI B 150/12.
3 FG Hamburg vom 14.06.2012 1 K 28/12.
4 Az. des BFH: VI B 116/12.
5 OFD Rheinland-Pfalz vom 31.05.2011 – aktuelle Kurzinfo Verfahrensrecht 4/2011 – aktualisiert am 14.12.2012 (Quelle: NWB-Datenbank).